

Bundesgesetzblatt ⁵⁷

Teil II

G 1998

2010 **Ausgegeben zu Bonn am 5. Februar 2010** **Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
16.12.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Vertrags über den Bau und die Instandhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von Schienenwegen des Bundes, in der Republik Polen im Zuge von Eisenbahnstrecken mit staatlicher Bedeutung	58
22.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	59
5. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	60
13. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	60
13. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	61
13. 1.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mexikanischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 23. Februar 1993, des dazugehörigen Protokolls vom 23. Februar 1993 sowie des Notenwechsels vom 20. August/21. September 1993	62
14. 1.2010	Bekanntmachung des deutsch-kasachischen Abkommens über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen)	63
26. 1.2010	Bekanntmachung der deutsch-jordanischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	69
1. 2.2010	Berichtigung des Gesetzes zu dem Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Multikomponenten-Protokoll) vom 30. November 1999 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	71

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-polnischen Vertrags
über den Bau und die Instandhaltung von Grenzbrücken
in der Bundesrepublik Deutschland
im Zuge von Schienenwegen des Bundes,
in der Republik Polen
im Zuge von Eisenbahnstrecken mit staatlicher Bedeutung**

Vom 16. Dezember 2009

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 zu dem Vertrag vom 26. Februar 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über den Bau und die Instandhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von Schienenwegen des Bundes, in der Republik Polen im Zuge von Eisenbahnstrecken mit staatlicher Bedeutung (BGBl. 2008 II S. 1458, 1459) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 23 Absatz 2

am 1. Mai 2009

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 23. März 2009 in Warschau ausgetauscht.

Berlin, den 16. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 22. Dezember 2009

I.

Das Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138, 1139) ist nach seinem Artikel 35 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dominikanische Republik	am 10. Oktober 2009
Malawi	am 6. November 2009
Spanien	am 24. Oktober 2009

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.

II.

Spanien hat am 24. September 2009 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Kingdom of Spain declares that, in accordance with article 23 of the Agreement on Privileges and Immunities of the International Criminal Court, the persons referred to in that article who are nationals or permanent residents of Spain, will only enjoy the privileges and immunities as required for the independent performance of their functions or their appearance or testimony before the Court, as laid down in article 23.”

„Das Königreich Spanien erklärt, dass im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs die in jenem Artikel genannten Personen, die Staatsangehörige Spaniens sind oder in Spanien ihren ständigen Aufenthalt haben, nur die Vorrechte und Immunitäten genießen, die für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder für ihr Erscheinen oder ihre Zeugenaussage vor dem Gerichtshof erforderlich sind, wie dies in Artikel 23 niedergelegt ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2009 (BGBl. II S. 1142).

Berlin, den 22. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Internationalen Meterkonvention**

Vom 5. Januar 2010

Die Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 nebst Reglement und Übergangsbestimmungen (RGBl. 1876 S. 191) ist nach ihrem Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 3 der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921 wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser Konvention beigefügten Reglements (RGBl. 1927 II S. 409, 410) für

Kenia am 1. Januar 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. August 2009 (BGBl. II S. 1108).

Berlin, den 5. Januar 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kremp

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 13. Januar 2010

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361, 1362) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Guinea-Bissau am 5. September 2008
Niue am 22. Juli 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. September 2008 (BGBl. II S. 971).

Berlin, den 13. Januar 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 13. Januar 2010

Das Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 966, 967) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783, 1784) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 3 für

Brunei Darussalam am 18. November 2009

Tschad am 17. November 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. August 2009 (BGBl. II S. 1108).

Berlin, den 13. Januar 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-mexikanischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
und über das Außerkrafttreten
des früheren Abkommens vom 23. Februar 1993,
des dazugehörigen Protokolls vom 23. Februar 1993
sowie des Notenwechsels vom 20. August/21. September 1993**

Vom 13. Januar 2010

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 zu dem Abkommen vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2009 II S. 746, 747) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 31 Absatz 2

am 15. Oktober 2009

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 15. Oktober 2009 in Berlin ausgetauscht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 31 Absatz 3 dieses Abkommens das Abkommen vom 23. Februar 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, sein Protokoll vom 23. Februar 1993 sowie der Notenwechsel vom 20. August/21. September 1993 (BGBl. 1993 II S. 1966, 1967, 1983, 1987)

mit Ablauf des 14. Oktober 2009

außer Kraft getreten sind.

Berlin, den 13. Januar 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-kasachischen Abkommens
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
(Rückübernahmeabkommen)**

Vom 14. Januar 2010

Das in Berlin am 10. Dezember 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan unterzeichnete Abkommen über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 Absatz 2 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 14. Januar 2010

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Hammerl

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kasachstan
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
(Rückübernahmeabkommen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Kasachstan –
 (im Folgenden die Vertragsparteien)

ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern,

in der Absicht, der illegalen Migration im Geiste weltweiter Anstrengungen entgegenzutreten,

von dem Bestreben geleitet, die Übernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei aufhalten, und die Durchbeförderung von Personen im Einklang mit den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen und im Geiste vertrauensvoller Zusammenarbeit zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „Rückübernahme“ – Übergabe von in das Hoheitsgebiet der Staaten der Vertragsparteien unter Verletzung der Einreise-, Ausreise- oder Aufenthaltsgesetzgebung für Ausländer und Staatenlose eingereisten bzw. aufhältigen Personen durch die zuständigen Behörden des Staates einer Vertragspartei und die Übernahme durch die zuständigen Behörden des Staates der anderen Vertragspartei nach den von diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren, Bedingungen und Zielen;
- „Ersuchende Vertragspartei“ – die Vertragspartei, die ein Ersuchen auf Übernahme, Rückführung oder Durchbeförderung einer Person stellt;
- „Ersuchte Vertragspartei“ – die Vertragspartei, an die ein Ersuchen auf Rückübernahme oder Durchbeförderung einer Person gerichtet wird;
- „Drittstaatsangehörige“ – Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei dieses Abkommens sind;
- „Staatenlose“ – Personen, die keine Staatsangehörigen der Staaten der Vertragsparteien sind und auch nicht die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen mit Ausnahme der Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Staates einer Vertragspartei nach Einreise in das Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei verloren haben und auf die Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens Anwendung findet;
- „zuständige Behörden“ – die Behörden der Staaten der Vertragsparteien, die in Übereinstimmung mit Artikel 13 dieses Abkommens mit seiner Anwendung betraut sind.

Abschnitt I

Übergabe und Übernahme
 von Staatsangehörigen der Staaten
 der Vertragsparteien

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei übernimmt die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die dort geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Person die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Ein Nachweis über die Identität der Person ist nicht erforderlich.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Person, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei verloren hat oder aus dieser entlassen worden ist und keine andere Staatsangehörigkeit erworben oder keine Einbürgerungszusicherung seitens der ersuchenden Vertragspartei erhalten hat.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei auch die im Ausland geborenen minderjährigen ledigen Kinder der zu übernehmenden Person sowie deren Ehepartner, die nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien besitzen, wenn diese kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei haben.

Artikel 3

(1) Die Staatsangehörigkeit gilt als nachgewiesen durch:

1. Staatsangehörigkeitsurkunden;
2. Pässe aller Art (Reisepässe, vorläufige Reisepässe und amtliche Pässe);
3. Personalausweise (auch vorläufige);
4. Kinderreisepässe, Seefahrtsbücher und sonstige für den Grenzübertritt zugelassene Passersatzpapiere;
5. Wehrpässe und Militärausweise;
6. sonstige amtlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit der Person ergibt.

In diesen Fällen wird die betroffene Person von der ersuchten Vertragspartei ohne Formalitäten zurückgenommen.

(2) Die Staatsangehörigkeit gilt als glaubhaft gemacht durch:

1. Kopien der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Dokumente;
2. Führerscheine und Kopien davon;
3. Geburtsurkunden und Kopien davon;
4. Zeugenaussagen;
5. eigene Angaben des Betroffenen;

6. das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen durch die zuständigen Stellen der ersuchten Vertragspartei, die auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei durchzuführen ist;
7. die Fähigkeit, sich in der Sprache der ersuchten Vertragspartei zu äußern;
8. andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können.

In diesen Fällen erfolgt die Übernahme der betroffenen Person nach dem Verfahren nach Artikel 4 dieses Abkommens.

(3) Eines der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Dokumente genügt der Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, auch wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

Artikel 4

(1) Bei Fehlen von Nachweismitteln und in den Fällen des Artikels 2 Absatz 2 dieses Abkommens erfolgt die Übernahme auf der Grundlage eines Übernahmeersuchens der ersuchenden Vertragspartei. Das Übernahmeersuchen soll entsprechend den verfügbaren Unterlagen oder den Angaben der zu übernehmenden Person Folgendes enthalten:

1. die Personalien der zu übernehmenden Person (Namen, Vornamen, Vatersname, Geburtsdatum und – soweit möglich – Geburtsort sowie Angaben zum letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
2. die Bezeichnung der Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit;
3. Hinweis auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit der zu übernehmenden Person mit deren Einverständnis;
4. Hinweis auf im Einzelfall bei der Übergabe dieser Person erforderliche, andere Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Im Falle der Übernahme einer Person nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens muss das Übernahmeersuchen innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden von dem Verlust der Staatsangehörigkeit gestellt werden. Hat die Person vor dem Inkrafttreten des Abkommens die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei verloren, beginnt die Frist mit dem Inkrafttreten des Abkommens.

(3) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeersuchen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Nach Ablauf der Frist von einem Monat gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Die ersuchte Vertragspartei stellt – soweit erforderlich – unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Person erforderlichen Reisedokumente mit einer Gültigkeit von sechs Monaten aus.

(4) Ist die Übergabe aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen während der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Reisedokuments nicht möglich, stellt die zuständige diplomatische Vertretung oder die konsularische Einrichtung der ersuchten Vertragspartei innerhalb von vierzehn Tagen ein neues Reisedokument mit einer Gültigkeit von sechs Monaten aus.

(5) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei wird die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über die Rückführung der betreffenden Person unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

Artikel 5

Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine von der ersuchten Vertragspartei übernommene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Über-

nahme der Person nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Voraussetzungen für eine Übernahme durch die ersuchte Vertragspartei nicht vorliegen.

Abschnitt II

Übergabe und Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt

Artikel 6

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei die Person, die nicht die deutsche oder die kasachische Staatsangehörigkeit besitzt, wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie

1. im Besitz eines gültigen Visums oder eines gültigen Aufenthaltstitels der ersuchten Vertragspartei ist oder zum Zeitpunkt der Einreise war oder
2. unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist oder
3. die Einreise unter Verwendung ge- oder verfälschter Dokumente der ersuchten Vertragspartei erschlichen hat oder
4. ihren letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hatte.

(2) Eine Übernahmepflicht der ersuchten Vertragspartei besteht auch dann, wenn beide Vertragsparteien ein zwischenzeitlich abgelaufenes Visum oder einen zwischenzeitlich abgelaufenen Aufenthaltstitel erteilt haben und das durch die ersuchte Vertragspartei erteilte Visum oder der erteilte Aufenthaltstitel später abgelaufen ist. Endet die Gültigkeit an demselben Tag, ist die Vertragspartei zur Übernahme der Person verpflichtet, die das Visum oder den Aufenthaltstitel mit der längeren Gültigkeitsdauer ausgestellt hat.

(3) Die kasachische Vertragspartei übernimmt auf Antrag der deutschen Vertragspartei ehemalige Staatsangehörige der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben und die ihren Geburtsort im Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan haben und ihren ständigen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan hatten. Der Nachweis des Geburtsortes und des ständigen Aufenthaltsortes kann durch öffentliche Urkunden der kasachischen Vertragspartei, der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken oder eines Drittstaats geführt werden. Glaubhaftmachungsmittel für den Aufenthalt und den Geburtsort auf dem Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan können auch andere Unterlagen sein, die indirekt den ständigen Aufenthaltsort und den Geburtsort im Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan bestätigen.

(4) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei auch die im Ausland geborenen minderjährigen ledigen Kinder der nach Absatz 3 dieses Artikels zu übernehmenden Person sowie deren Ehepartner anderer Staatsangehörigkeit, wenn diese kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei haben.

Artikel 7

(1) Die unmittelbare Einreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise oder dieses Aufenthaltes sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen

gültigen Aufenthaltstitels für das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Einreise und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels gelten als

1. nachgewiesen durch

- Aus- und Einreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- Flugtickets, Bescheinigungen oder Rechnungen, die eindeutig den Aufenthalt der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei beweisen.

Im Falle der Vorlage eines der oben genannten Nachweismittel durch die ersuchende Vertragspartei ist die ersuchte Vertragspartei nicht berechtigt, zusätzliche Begründungen einzufordern oder zusätzliche Überprüfungen durchzuführen;

2. glaubhaft gemacht durch

- Flugtickets oder andere Fahrkarten, die die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei belegen;
- Ort und Umstände, unter denen die betroffene Person nach der Einreise aufgegriffen wurde;
- Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübertritt bezeugen können;
- Informationen einer internationalen Organisation über die Identität oder den Aufenthalt der betroffenen Person;
- Zeugenaussagen;
- Angaben der betroffenen Person.

Eine in dieser Weise erfolgte Glaubhaftmachung gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei diese nicht widerlegt hat.

(3) Die Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts wird nachgewiesen durch ein Grenzübertrittsdocument der Person, in dem das erforderliche Visum oder ein sonstiger Aufenthaltstitel für das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts genügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, dass die Person nach ihren Feststellungen die erforderlichen Grenzübertrittspapiere, das erforderliche Visum oder einen sonstigen Aufenthaltstitel nicht besitzt.

(4) Der Nachweis des Wohnsitzes nach Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 4 dieses Abkommens kann durch amtliche Dokumente der ersuchten Vertragspartei oder eines Drittstaats geführt werden. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Dokumente, Bescheinigungen und Belege erfolgen, die auf den Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hindeuten.

Artikel 8

(1) Die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen erfolgt auf Grund eines Übernahmeersuchens. Das Übernahmeersuchen soll entsprechend den verfügbaren Unterlagen oder den Angaben der zu übernehmenden Person Folgendes enthalten:

1. die Personalien der zu übernehmenden Person (Namen, Vornamen, Vatersname, Geburtsdatum – und soweit möglich – Geburtsort sowie Angaben zum letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
2. die Bezeichnung der Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel;

3. Hinweis auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit der zu übernehmenden Person mit deren Einverständnis;

4. Hinweis auf im Einzelfall bei der Übergabe dieser Person erforderliche, andere Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Das Übernahmeersuchen muss innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden von der rechtswidrigen Einreise oder dem rechtswidrigen Aufenthalt der betroffenen Person gestellt werden. Ist die Person vor Inkrafttreten des Abkommens in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist, beginnt die Frist mit Inkrafttreten des Abkommens. Die ersuchte Vertragspartei beantwortet das Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Nach Ablauf der Frist von einem Monat gilt die Zustimmung zum Übernahmeersuchen als erteilt. Die ersuchte Vertragspartei stellt – soweit erforderlich – unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Person erforderlichen Reisedokumente mit einer Gültigkeit von sechs Monaten aus.

(3) Die Übergabe der betroffenen Person erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für die Übergabe verlängert. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich über den beabsichtigten Überstellungstermin.

Artikel 9

Im Falle der Übernahme einer Person nach Artikel 6 dieses Abkommens nimmt die ersuchende Vertragspartei die betroffene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von zwei Monaten nach deren Übernahme feststellt, dass die in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Abschnitt III

Rückführungen von Personen auf dem Luftweg

Artikel 10

Rückführungen nach den Artikeln 2 und 6 dieses Abkommens werden in der Regel auf dem Luftweg durchgeführt. In Fällen, in denen es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert, werden die rückzuführenden Personen von Sicherheitspersonal begleitet.

Abschnitt IV

Durchbeförderung

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien gestatten die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Weiterreise durch mögliche Durchgangsstaaten und in den Bestimmungsstaat sichergestellt ist.

(2) Die Durchbeförderung soll durch die ersuchte Vertragspartei abgelehnt werden, wenn die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Bestimmungsstaat wegen der Gründe, die in der Konvention nach Artikel 17 Absatz 1 dieses Abkommens genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder sie Gefahr lief, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung oder -vollstreckung droht. Das Auslieferungsverfahren zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung bleibt unberührt.

(3) Die ersuchende Vertragspartei ist über die Gründe für die Ablehnung der Durchbeförderung der Person zu unterrichten.

(4) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die ersuchende Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise in die weiteren Durchgangsstaaten oder die Übernahme durch den Bestimmungsstaat nicht mehr gesichert ist.

Abschnitt V

Kosten und zuständige Behörden

Artikel 12

(1) Die mit der Übergabe und einer möglichen Begleitung von in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 dieses Abkommens bezeichneten Personen bis zu einem, für den internationalen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergangspunkt an der Grenze des Hoheitsgebietes der ersuchten Vertragspartei verbundenen Kosten werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen.

(2) Die mit der Übergabe, der möglichen Begleitung und der Durchbeförderung von in Artikel 11 Absatz 1 dieses Abkommens bezeichneten Personen und deren möglicher Rückgabe verbundenen Kosten werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen.

(3) Die Kosten einer Übergabe von Personen nach den Artikeln 5 und 9 dieses Abkommens sowie deren möglicher Begleitung bis zu einem, für den internationalen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergangspunkt an der Grenze des Hoheitsgebietes der ersuchenden Vertragspartei trägt die ersuchende Vertragspartei.

Artikel 13

(1) Zuständige Behörden der Vertragsparteien sind:

1. für die Beantragung und die Bearbeitung von Übernahmeersuchen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 9 dieses Abkommens sowie für die Beantragung von Reisedokumenten:

– seitens der Bundesrepublik Deutschland:

die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen oder

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
D-14473 Potsdam
Telefon: 0049 331 97997-0 (Vermittlung)
Fax: 0049 331 97997-1010;

– seitens der Republik Kasachstan:

Ministerium für Innere Angelegenheiten der Republik Kasachstan;

2. für die Entgegennahme von Übernahmeersuchen:

– seitens der Bundesrepublik Deutschland:

die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland;

– seitens der Republik Kasachstan:

die jeweilige diplomatische Vertretung oder konsularische Einrichtung der Republik Kasachstan;

3. für die Beantragung und Bearbeitung von Anträgen auf Durchbeförderung nach Artikel 11 dieses Abkommens sowie für die Abrechnung der Kosten nach Artikel 12 dieses Abkommens:

– seitens der Bundesrepublik Deutschland:

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
D-14473 Potsdam
Telefon: 0049 331 97997-0 (Vermittlung)
Fax: 0049 331 97997-1010;

– seitens der Republik Kasachstan:

Ministerium für Innere Angelegenheiten der Republik Kasachstan.

(2) Die Vertragsparteien informieren einander unverzüglich über Änderungen der Bezeichnungen und Funktionen ihrer zuständigen Stellen auf schriftlichem Wege.

Abschnitt VI

Datenschutz

Artikel 14

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Namen, Vornamen, Vatersname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit);
2. die Identitätsdokumente (Art des Dokuments, Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort und so weiter);
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderlichen Angaben;
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege;
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmevoraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch die empfangende Behörde ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Die empfangende Behörde unterrichtet die übermittelnde Behörde auf deren Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und die dabei erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die empfangende Behörde ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.
5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Abschnitt VII

Anwendung des Abkommens

Artikel 15

(1) Einzelheiten zur Durchführung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf Expertenebene geregelt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Probleme, die bei der Anwendung dieses Abkommens entstehen, einvernehmlich zu lösen. Jede Vertragspartei kann bei Bedarf die andere Vertragspartei zu Gesprächen über Fragen zur Anwendung dieses Abkommens einladen.

Artikel 16

Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens auf diplomatischem Wege vornehmen.

Artikel 17

(1) Die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus sonstigen internationalen Übereinkünften, deren Unterzeichner sie sind, sowie Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Zugehörigkeit zur Europäischen Union bleiben unberührt.

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dieses Abkommen vom ersten Tag des zweiten Monats nach der Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten in dem Umfang vorläufig anzuwenden, der dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien nicht widerspricht.

(2) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kasachstan der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(3) Die in Artikel 6 festgelegten Verpflichtungen gelten – mit Ausnahme seiner Absätze 3 und 4 – erst drei Jahre nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zeitpunkt. Während dieses Zeitraumes von drei Jahren finden die Regelungen des Artikels 6 – mit Ausnahme seiner Absätze 3 und 4 – ausschließlich auf Staatenlose und Staatsangehörige von Drittstaaten Anwendung, mit denen die Vertragsparteien bilaterale Rückübernahmevereinbarungen abgeschlossen haben.

(4) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 19

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die kasachische Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 20

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird am neunzigsten Tag nach dem Zugang der Notifikation wirksam.

(2) Dieses Abkommen kann mit Ausnahme des Abschnittes I aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung oder der öffentlichen Sicherheit auf diplomatischem Wege ganz oder teilweise suspendiert werden. Die Suspendierung und deren Aufhebung werden am dreißigsten Tag nach dem Zugang der Notifikation wirksam.

Geschehen zu Berlin am 10. Dezember 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher, kasachischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Guido Westerwelle
Klaus Fritsche

Für die Regierung der Republik Kasachstan

Saudabajew

**Bekanntmachung
der deutsch-jordanischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich**

Vom 26. Januar 2010

Die in Berlin am 19. Juni 2009 und in Amman am 24. August 2009 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich ist nach ihrem Artikel 8 Absatz 1

am 24. August 2009

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Januar 2010

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium der Verteidigung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium der Verteidigung
des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet,

der Bedeutung der internationalen militärischen Zusammenarbeit als wichtigem Element der Sicherheit Rechnung tragend,

in Anbetracht des Abkommens vom 14. Juli 2003 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium des Haschemi-

tischen Königreichs Jordanien über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen,

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen ihren Streitkräften durch eine engere Zusammenarbeit zu intensivieren –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Vereinbarung wird der Rahmen für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie für sonstige Formen militärischer Zusammenarbeit zum Nutzen der Streitkräfte der Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 2**Bereiche der Zusammenarbeit**

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfasst einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch in folgenden Bereichen:

1. Sicherheits- und Militärpolitik,
2. Führungskonzeptionen (Innere Führung),
3. Wehrverfassung und Wehrrecht,
4. innere Ordnung der Streitkräfte,
5. militärische Aspekte der Rüstungskontrolle,
6. Personalauswahl und Personalführung,
7. Aus- und Weiterbildung von militärischen und zivilen Angehörigen der Streitkräfte,
8. Wehrverwaltung und soziale Angelegenheiten,
9. Organisationsstrukturen der Streitkräfte,
10. Streitkräfteplanungsverfahren,
11. Haushaltsverfahren,
12. Betrieb von Streitkräften im Frieden,
13. Wehrmedizin,
14. Militärgeschichte,
15. Geoinformationswesen,
16. Umweltschutz in den Streitkräften,
17. Einsätze der Streitkräfte im Rahmen von Katastrophenhilfe und humanitärer Hilfe,
18. andere Bereiche in gegenseitiger Abstimmung.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass zusätzliche militärische Kontakte, vor allem auf dem Gebiet der Reservistenarbeit, der Militärmusik und des Sports, erleichtert und gefördert werden.

Artikel 3**Formen der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften erfolgt vornehmlich durch:

1. offizielle Besuche hochrangiger, führender militärischer und ziviler Vertreter der Verteidigungsministerien,
2. Stabs- und Fachgespräche,
3. Informations- und Arbeitsbesuche von Delegationen,
4. Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen,
5. Kontakte zwischen Truppenteilen, die für friedensunterstützende Einsätze im Auftrag der Vereinten Nationen vorgesehen sind,
6. Teilnahme an Lehrgängen, Praktika, Seminaren, Kolloquien und Symposien,
7. Studienaufenthalte in militärischen Einheiten und zivilen Einrichtungen,
8. Austausch von Informationen und Material über militärische Studien,
9. Kultur- und Sportveranstaltungen.

Artikel 4**Durchführungsbestimmungen**

(1) Die Durchführung der Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Programmen, die für das jeweils folgende Jahr gemeinsam festgelegt werden. Diese Programme ergänzen diese Vereinbarung. Die Vertragsparteien können die vereinbarten Jahresprogramme jederzeit einvernehmlich ändern.

(2) Offizielle Besuche werden gesondert vereinbart und abgestimmt. Ihre Durchführung erfolgt abwechselnd auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Gleiches gilt für den Austausch von Delegationen und Einzelpersonen durch die Vertragsparteien im Rahmen von Informations- und Arbeitsbesuchen.

(3) Soweit andere Formen der Zusammenarbeit, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von Lehrgangsteilnehmern in Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte oder der Wehrverwaltung, durchgeführt werden, können diesbezüglich abweichende Regelungen gesondert in weiteren Vereinbarungen festgelegt werden.

(4) Soweit erforderlich, können für einzelne Bereiche der Zusammenarbeit Durchführungsvereinbarungen zu dieser Vereinbarung geschlossen werden.

(5) Die Maßnahmen der Zusammenarbeit auf Grundlage dieser Vereinbarung werden unter Beachtung der im jeweiligen Gastland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften durchgeführt. Entscheidungen im Rahmen der nationalen Ausfuhrkontrolle bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Artikel 5**Sicherheit**

Die Vertragsparteien garantieren den Schutz von Informationen und Erkenntnissen, die sie im Laufe bilateraler Kontakte erhalten haben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Informationen und Erkenntnisse nicht zum Schaden der Interessen der anderen Vertragspartei zu nutzen. Das Abkommen vom 14. Juli 2003 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium des Haschemitischen Königreichs Jordanien über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen findet im Rahmen dieser Vereinbarung Anwendung.

Artikel 6**Kosten**

(1) Soweit für die in Artikel 4 aufgeführten Programme keine anderen Vorschriften gelten oder auf Grund anderer Vereinbarungen anwendbar sind, trägt jede Vertragspartei ihre Kosten selbst.

(2) Die im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung für die jeweils andere Vertragspartei erbrachten notwendigen Leistungen werden in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Haushaltsbestimmungen von derjenigen Vertragspartei erstattet, die die Leistungen empfangen hat.

Artikel 7**Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden zwischen den Vertragsparteien ausschließlich durch gegenseitige Konsultationen und Verhandlungen beigelegt.

Artikel 8**Inkrafttreten, Laufzeit, Änderungen, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der letzten Unterschrift in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Beendigung der Laufzeit

durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Diese Kündigung hat keine Auswirkungen auf etwaige laufende Aktivitäten. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(3) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch eine schriftliche Vereinbarung geändert oder ergänzt werden.

Geschehen zu Berlin am 19. Juni 2009 und zu Amman am 24. August 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Wolfgang Schneiderhan

Für das Ministerium der Verteidigung
des Haschemitischen Königreichs Jordanien

Khalid J. Al-Sarayreh

**Berichtigung
des Gesetzes
zu dem Protokoll
betreffend die Verringerung von Versauerung,
Eutrophierung und bodennahem Ozon
(Multikomponenten-Protokoll) vom 30. November 1999
im Rahmen des Übereinkommens von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung**

Vom 1. Februar 2010

Das Gesetz vom 3. Juli 2004 zu dem Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Multikomponenten-Protokoll) vom 30. November 1999 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. 2004 II S. 884) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 2 Absatz 1 ist nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Wort „mit“ einzufügen.

Bonn, den 1. Februar 2010

Bundesamt für Justiz
Im Auftrag
Hannah Busse

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Jetzt
erhältlich**

Einbanddecken Bundesgesetzblatt 2009

Teil I: 37,50 €

(3 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Teil II: 15,00 €

(1 Einbanddecke) inkl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen rot, Rücken schwarzes Bibliotheksleinen mit Goldprägung (passend zu Ihrer bestehenden Sammlung)

Hinweis: Neben dem Einzelbezug können die Einbanddecken für Teil I und Teil II auch im Abonnement bezogen werden. Als Abonnent erhalten Sie die Einbanddecken für Teil I und Teil II ohne gesonderte Bestellung zugeschickt.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2009 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2010 Teil I Nr. 1 und 3 und Teil II Nr. 1 beigefügt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt
 Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Fax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de